

Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2014

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 101 (mit Vorhabenplan 101) zum Vorhaben „Wohnbebauung Kleine Breite“ für ein Gebiet in Bremen-Vegesack

- auf dem Grundstück Friedrich-Lürssen-Straße 32
- sowie dem Flurstück 215/10 der Flur VR 171

(Bearbeitungsstand: 31. Oktober 2014)

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 101 vorgelegt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat hierzu am 4. Dezember 2014 den beigefügten Bericht erstattet.

Der Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 101 zu beschließen.**

Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 101 (mit Vorhabenplan 101) zum Vorhaben „Wohnbebauung Kleine Breite“ für ein Gebiet in Bremen-Vegesack

- auf dem Grundstück Friedrich-Lürssen-Straße 32
- sowie dem Flurstück 215/10 der Flur VR 171

(Bearbeitungsstand: 31. Oktober 2014)

1. Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Planaufstellungsbeschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 24. April 2014 einen Planaufstellungsbeschluss für das Gebiet gefasst. Dieser wurde am 29. April 2014 ortsüblich bekanntgemacht.

1.2 Beschleunigtes Verfahren gemäß §13a BauGB

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 24. April 2014 den Beschluss gefasst, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan 101 im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt werden soll.

1.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde am 19. Mai 2014 im Rahmen einer öffentlichen Einwohnerversammlung im Ortsamt Vegesack über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

1.3.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden jeweils Fragen der Bürger zu der beabsichtigten Planung beantwortet und Anregungen entgegengenommen, die Gegenstand eingehender Prüfung bei der weiteren Planaufstellung wurden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

1.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12. September 2014 parallel zur öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.4.1 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben überwiegend schriftlich oder telefonisch mitgeteilt, dass sie mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmen, oder sie haben durch Fristablauf zu erkennen gegeben, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat darauf hingewiesen, dass gemäß des Ortsgesetzes über Kinderspielflächen eine Spielfläche vorzuhalten ist. Mit der Vorhabenträgerin wurde vereinbart, nach Spielflächen in der näheren Umgebung zu suchen und hier entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Ziel ist die Errichtung eines neuen Kinderspielgeräts sowie die Umsetzung ergänzender grünordnerischer Maßnahmen auf dem öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz in der Kerschensteiner Straße (rd. zwei Gehminuten Entfernung zum Plangebiet). Sollte die Durchführung dieser Maßnahmen für diesen oder einem anderen Spielplatz im näheren Umfeld des Plangebiets nicht zum Tragen kommen, ist ein Ablösebetrag mit Erteilung der Baugenehmigung an das Bauamt Bremen-Nord zu zahlen.

Soweit von weiteren Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgelegt wurden, konnten diese im Planentwurf berücksichtigt werden.

1.4.2 Stellungnahme des zuständigen Beirates

Der Beirat des Ortsamtes Vegesack hat in seiner Sitzung vom 11. September 2014 der Planung zugestimmt.

1.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 11. September 2014 beschlossen, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 101 (mit Vorhabenplan 101) öffentlich auszulegen ist. Der Planentwurf hat daraufhin mit Begründung in der Zeit vom 24. September bis 24. Oktober 2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt Bremen-Nord öffentlich ausgelegt.

1.5.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung/Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

1.6 Planänderungen nach der öffentlichen Auslegung

Aufgrund von Hinweisen aus der Trägeranhörung wurde eine neue textliche Festsetzung aufgenommen, die für Garagen, Carports und Nebenanlagen abweichend vom Bauordnungsrecht eine Tiefe der Abstandsfläche von 2,5 m zulässt, sodass die städtebauliche Konzeption und Ordnung des Quartiers sichergestellt werden kann. Des Weiteren wurden die Traufhöhen aus den zeichnerischen Festsetzungen herausgenommen und durch Gebäudehöhen in Bezug auf die Vollgeschosse ersetzt, um bauordnungsrechtlich eine eindeutige Bestimmung zu erreichen. Die Kennzeichnung der Altlastenfläche wurde entfernt, da inzwischen eine Bodensa-

nierung erfolgt ist. Weiterhin wurde der Vorhabenplan hinsichtlich der Dachgestaltung der beiden Mehrfamilienhäuser (MFH) und der Nebenanlagen (Na) aktualisiert.

Die Begründung wurde entsprechend der Planänderungen angepasst. Im Übrigen wurde die Begründung lediglich redaktionell überarbeitet.

1.6.1 Absehen von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch die Änderungen und Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen sind mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt worden; benachbarte Grundstückseigentümer sind von den Änderungen nicht betroffen. Auf das Einholen von weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese von den Änderungen und Ergänzungen nicht betroffen ist.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat den Planänderungen zugestimmt und beschlossen, dass von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden soll.

1.7 Umweltprüfung/Umweltbericht

Von einem förmlichen Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Unabhängig hiervon wurden die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Auf Punkt D der Begründung wird verwiesen.

1.8 Durchführungsvertrag

Der mit der Vorhabenträgerin geschlossene Durchführungsvertrag wurde mit den betroffenen Stellen abgestimmt und hat der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie im Rahmen der Beschlussfassung über diesen Bericht vorgelegen.

2. Information der Beiräte

Das Ortsamt Vegesack hat eine Ausfertigung der Deputationsvorlage erhalten.

3. Beschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 101 (mit Vorhabenplan 101) für ein Gebiet in Bremen-Vegesack an der Friedrich-Lürssen-Straße 32 sowie dem Flurstück 215/10 der Flur VR 171 zum Vorhaben „Wohnbebauung Kleine Breite“ (Bearbeitungsstand: 31. Oktober 2014) einschließlich Begründung zu beschließen.

Dr. Joachim Lohse
(Vorsitzender)

Jürgen Pohlmann
(Sprecher)

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 101 (mit Vorhabenplan 101) zum Vorhaben „Wohnbebauung Kleine Breite“ für ein Gebiet in Bremen-Vegesack

— **auf dem Grundstück Friedrich-Lürssen-Straße 32**

— **sowie dem Flurstück 215/10 der Flur VR 171**

A Plangebiet

A 1 Lage, Entwicklung und Zustand

Das 0,47 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Vegesack in rd. 700 m Entfernung zur Fußgängerzone der Gerhard-Rohlfs-Straße. Es umfasst den Bereich Friedrich-Lürssen-Straße 32 sowie das Flurstück 215/10 der Flur VR 171 mit einer Fläche von knapp 52 m² des Grundstücks Friedrich-Lürssen-Straße 36.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die bebauten Grundstücke Friedrich-Lürssen-Straße 36 (Flurstück 207/3 und 215/5) und Zollstraße 40 (Flurstück 139/3),
- im Osten durch die Friedrich-Lürssen-Straße,
- im Süden durch das bebaute Grundstück Friedrich-Lürssen-Straße 24 (Flurstück 202/1),
- im Westen durch das Grundstück des Gymnasiums Vegesack.

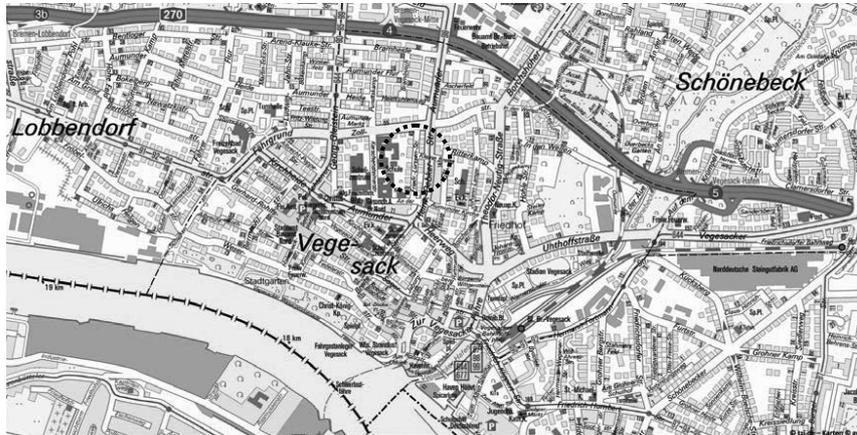


Abbildung 1: Übersichtskarte Plangebiet VEP 101 (gestrichelter Kreis)

Auf dem Planungsgrundstück befindet sich derzeit noch eine Spedition der Firma Mailand Heinrich GmbH. Hierbei handelt es sich um einen Betriebs- hof mit Verwaltungs- und Lagergebäuden und einer großen Außenlager- fläche. Das Grundstück ist heute weitestgehend versiegelt. Die Spedition wird den Standort an dieser Stelle aufgeben. Die umgebende Wohnbe- bauung ist überwiegend durch eine Zweigeschossigkeit mit freistehenden Wohnhäusern geprägt. Das Grundstück wird von der Friedrich-Lürssen- Straße aus erschlossen. Eine ÖPNV-Haltestelle der BSAG-Buslinie 98 befindet sich in ca. 200 m Entfernung.



Abbildung 2: Abgrenzung Plangebiet VEP 101

A 2 Geltendes Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 stellt für das Plangebiet Wohnbau- fläche dar.

Ein Bebauungsplan existiert bislang nicht. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich derzeit nach § 34 BauGB. Das beantragte Vor- haben ist nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig.

B Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Vorhabenträgerin M-Projekt GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem ehemals gewerblich genutzten Grundstück an der Friedrich-Lürssen-Straße 32 zehn Wohnhäuser mit ca. 24 Wohneinheiten zu errichten.

Ziel der Planung ist es, eine bisher gewerblich genutzte Fläche innerhalb eines von Wohnbebauung geprägten Quartiers einer Wohnnutzung zuzuführen. Mit der Umsetzung einer einheitlichen, architektonisch anspruchsvollen Gestaltung der Gebäude zielt die Planung auf eine städtebauliche Aufwertung des Quartiers ab. Weiterhin gilt es die verkehrliche Erschließung und konfliktfreie Unterbringung der erforderlichen Stellplätze zu realisieren. Die vorhandenen Gebäude werden hierfür abgerissen.

Durch den Bau von rd. 24 neuen Wohneinheiten soll das Wohnungsangebot in Bremen-Vegesack erhöht werden. Mit den vorgenannten Zielsetzungen entspricht die Planung dem Leitbild Bremen '20, in dem in einer Innenentwicklung die Chance gesehen wird, verstärkt städtische Wohnformen zu entwickeln. Gemäß der Wohnungsbaukonzeption Bremen sollen für den Wohnungsbau minder genutzte Flächen besonders berücksichtigt werden. Mit der neuen Bebauung auf einem bislang gewerblich genutzten Grundstück sowie der Lage des Vorhabens in zentraler Lage in Vegesack entspricht die Planung der Wohnungsbaukonzeption. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine geordnete, städtebauliche Innenentwicklung sichergestellt werden.

Der dem Bebauungsplan zugrunde liegende Vorhabenplan sieht die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils acht barrierefreien Eigentumswohnungen entlang der Friedrich-Lürssen-Straße vor. Die Gebäude werden zweigeschossig mit einem Staffelgeschoss ausgeführt. Über einen neu zu erstellenden Privatweg, der zwischen den beiden geplanten Mehrfamilienhäusern verläuft, werden im hinteren Grundstücksbereich acht private Baugrundstücke erschlossen, auf denen Kettenhäuser bzw. eingeschossige Bungalows mit privaten Hausgärten errichtet werden sollen. Im vorderen Bereich der Privatstraße sind insgesamt 14 Kfz-Stellplätze angeordnet. Jeweils zwei weitere Stellplätze befinden sich an der nördlichen bzw. südlichen Grundstücksgrenze. Diese werden direkt von der Friedrich-Lürssen-Straße aus erschlossen. Für die Kettenhäuser im hinteren Grundstücksbereich sind jeweils zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück vorgesehen.

Da das Vorhaben nicht nach § 34 BauGB genehmigt werden kann, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 101 erforderlich. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der städtebaulich integrierten Lage im Innenbereich wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) aufgestellt.

C Planinhalt

C 1 Art der baulichen Nutzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 101 setzt ein allgemeines Wohngebiet fest, das in zwei Teilbereiche gegliedert wird (WA 1, WA 2). Das WA 1 umfasst die Bebauung parallel zur Friedrich-Lürssen-Straße. Das WA 2 bezieht sich auf den rückwärtigen Grundstücksbereich. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungswesens, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen der Verwaltung werden für das Plangebiet ausgeschlossen. Tankstellen und Gartenbaubetriebe fügen sich durch ihre großflächigen Strukturen nicht in die kleinteilige städtebauliche Gliederung des Plangebiets ein. Zudem führen Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ebenso wie Tankstellen zu einem höheren Verkehrsaufkommen, welches in der durch Wohnhäuser geprägten Friedrich-Lürssen-Straße nicht erwünscht ist. Die Ansiedlung von Verwaltungen wird ausgeschlossen, da diese auch weiterhin in zentraler Lage am Sedanplatz im Zentrum Vegesacks angeboten werden sollen. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind unzulässig, um gewerbliche Immissionen und Gewerbeverkehr im Plangebiet zu vermeiden.

Da im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Baugebiet gemäß Bau-nutzungsverordnung allgemein festgesetzt wird, ist in der textlichen Festsetzung Nr. 1 im Sinne von § 12 Abs. 3a BauGB geregelt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

C 2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird die in § 17 Abs. 1 BauNVO definierte Regelobergrenze für die GRZ für allgemeine Wohngebiete ausgeschöpft, um eine der gut erschlossenen innerstädtischen Lage entsprechende Bebauungsdichte zu erreichen. Aufgrund dieser innerstädtischen Lage und einer durch die Kettenhausbebauung bedingten kleinen Parzellierung der Einfamilienhausgrundstücke, enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung, dass Terrassen, Wintergärten und Überdachungen nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen sind. Die Festsetzung ist erforderlich, da ansonsten die GRZ von 0,4 nicht eingehalten werden könnte. Durch eine Überbauung der Flächen mit Terrassen, Wintergärten und Überdachungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sowie auch keine Beeinträchtigungen der gesunden Wohnverhältnisse zu erwarten.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 überschritten werden. Diese Festsetzung ist erforderlich, um die privaten Kfz-Stellplätze auf den kleinen Grundstücken oberirdisch unterbringen zu können. Diese Regelung ist städtebaulich vertretbar, da es sich bei den Garagen und Stellplätzen nur um Nebenanlagen handelt und auch nur eine geringfügige Überschreitung der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen GRZ-Erweiterung erfolgt. Negative städtebauliche Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, zumal das Gelände derzeit nahezu vollständig versiegelt ist.

Als weiteres Maß der baulichen Nutzung werden für das allgemeine Wohngebiet WA 1 für die überbaubaren Grundstücksflächen zwei bzw. drei Vollgeschosse festgesetzt. Für die überbaubaren Grundstücksflächen mit zwei Vollgeschossen wird die maximale Gebäudehöhe mit 6,5 m festgesetzt. Bei den überbaubaren Grundstücksflächen mit drei Vollgeschossen wird die maximale Gebäudehöhe mit 9,5 m festgesetzt. Für das allgemeine Wohngebiet WA 2 wird eine maximale Gebäudehöhe von 6,5 m festgesetzt. Die Festsetzungen dienen dazu, die Höhenentwicklung im Plangebiet zu begrenzen. Zur Friedrich-Lürssen-Straße erfolgt eine Höhenentwicklung, die sich aus den umgebenden Gebäudehöhen ableitet, den Straßenraum räumlich fasst, zur Straße und zur rückwärtigen Bebauung zurückspringt und sich somit entsprechend einfügt. Die Höhenfestsetzungen sind städtebaulich vertretbar, da gemäß der Festsetzungen des östlich angrenzenden Bebauungsplans 1572 höhere Gebäude als im Vorhabengebiet entstehen können. Für den rückwärtigen Vorhabensbereich wurden niedrigere Gebäudehöhen festgesetzt, um die Gebäudevolumen in der hinteren Baureihe zu begrenzen. Auch aufgrund der nördlich und südlich angrenzenden Gärten der Wohnbebauung soll die Höhe hier reduziert werden.

Der jeweilige Bezugspunkt für alle festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Oberfläche der Fahrbahnmitte des dem Baugrundstück nächstgelegenen Abschnitts der privaten Verkehrsfläche (Planstraße) für das WA 2 bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche „Friedrich-Lürssen-Straße“ für das WA 1. Die private Verkehrsfläche (Planstraße) schließt mit dem gleichen Oberflächenniveau wie das der Friedrich-Lürssen-Straße an diese an. Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass die Höhenbestimmung für die Wohnhäuser vom gleichen Niveau ausgeht.

Die Höhenbegrenzungen dürfen zur Errichtung von Brüstungen und Geländern um bis zu 1,5 m überschritten werden. Die Festsetzung dient somit der Sicherheit auf Balkonen oder Dachterrassen. Um auf dem Dach des Gebäudes technische Aufbauten (z. B. Fahrstuhlüberfahrt, Rauchentlüftung) sowie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und zur Wärmerückgewinnung aus der Raumbelüftung errichten zu können, ist eine Überschrei-

tung der festgesetzten maximalen Höhen ebenfalls um 1,5 m für die vorgenannten Aufbauten und Anlagen zulässig, wenn die Überschreitung hinsichtlich der stadträumlichen Wirkung untergeordnet ist.

C 3 Baugrenzen, Bauweise

Die städtebauliche Ordnung der beiden Mehrfamilienhäuser an der Friedrich-Lürssen-Straße sowie der acht Wohngebäude im rückwärtigen Grundstück wird – abgeleitet aus dem Vorhabenplan – durch die Festsetzung von Baugrenzen sichergestellt. Die Baugrenzen umfassen jeweils die beiden Baukörper zur Friedrich-Lürssen-Straße sowie die Flächen für die Wohneinheiten der Kettenhäuser im allgemeinen Wohngebiet WA 2.

Für das WA 2 wird eine abweichende Bauweise mit den geltenden Vorschriften der geschlossenen Bauweise und der Maßgabe, dass oberhalb des ersten Vollgeschosses eine Grenzbebauung nur an einer Seite des Grundstücks erfolgen muss, festgesetzt. Die Festsetzung ist notwendig, um die geplanten Kettenhäuser bauen zu können. Die Festsetzung dient auch der Schaffung einer angemessenen Verdichtung innerhalb des Vorhabengrundstücks, die bei Festsetzung einer offenen Bauweise geringer ausfallen würde.

Für das WA 1 wird die offene Bauweise festgesetzt, da sich die geplante Bebauung hier in die Bauweise der Wohnbebauung der Friedrich-Lürssen-Straße einfügen soll.

C 4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen in Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur in den dafür vorgesehenen Flächen sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig. Diese Festsetzung wurde im Hinblick auf die städtebauliche Ordnung und Gestaltung innerhalb des Plangebiets getroffen.

Nebenanlagen, die der Versorgung des neuen Wohngebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb dieser Flächen zugelassen werden. So ist möglich, dass z. B. eine Trafostation auch am Plangebietsrand errichtet werden kann.

Abweichend vom Bauordnungsrecht wird für Garagen, Carports und Nebenanlagen eine erforderliche Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H, mindestens 2,5 m festgesetzt. Die Abstandsfläche darf auch auf einer privaten Verkehrsfläche liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Diese Regelung wird getroffen, um die neue Planstraße zu fassen und die notwendigen Stellplätze und Nebenanlagen geordnet im Plangebiet unterzubringen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Unterschreitung der Abstandsflächen bei Garagen, Carports und Nebenanlagen nicht beeinträchtigt, da diese Abstandsflächenregelung nur gegenüber der Planstraße (private Verkehrsfläche) gelten und nicht gegenüber eines benachbarten Grundstücks mit Baufeldern ausgelöst werden.

C 5 Verkehrliche Erschließung/Ein- und Ausfahrten

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Friedrich-Lürssen-Straße sowie die im Rahmen des Vorhabens zu erstellende private Stichstraße. Diese ist als private Verkehrsfläche mit nur einer Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

C 6 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist von Wohnbebauung und dem Gymnasium Vegesack umgeben, sodass keine gewerblichen Immissionen auf das Gebiet einwirken. Da das Plangebiet an der Wohnstraße Friedrich-Lürssen-Straße liegt und jeweils von einer Wohnbebauung an der Heinrich-Oebker-Straße sowie im Süden zum Aumunder Heerweg vom Verkehrslärm abgeschirmt wird, besteht nur ein geringer Lärmeintrag durch Straßenverkehr. Gemäß der Lärmkartierung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen (Stand 5. April 2013) werden durch den Straßenverkehr tagsüber nur in den Teilbereichen im Wohngebiet WA Lärmwerte zwischen 55 bis 60 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) zwischen 45 bis 50 dB(A) erreicht.

Gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 in Teilbereichen tagsüber und nachts jeweils um bis zu 5 dB(A) überschritten. Bei der vorliegenden Planung ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Standort in einem bereits bebauten Umfeld in städtebaulich integrierter Lage befindet und nur ein Teilbereich des Wohngebiets WA 1 betroffen ist. Insbesondere in der Nähe zu Verkehrswegen lassen sich außen die Immissionsrichtwerte nach der für die städtebauliche Planung maßgeblichen DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nicht immer einhalten. Daher räumt die DIN 18005 für solche Fälle einen Abwägungsspielraum ein. Dieser wird hier ausgenutzt. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Passiver Schallschutz ist gegen Verkehrslärm eine zulässige Maßnahme. Andernfalls wären in dicht bebauten Gebieten keine Wohnungen mehr zulässig.

Die textliche Festsetzung zum Schallschutz im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 101 besagt, dass für Gebäude im Plangebiet aus Gründen des Schallschutzes sicherzustellen ist, dass in Schlaf- und Kinderzimmern nachts bei Außenpegeln > 45 bis ≤ 50 dB(A) durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. schallabsorbierende Ausbildung der Fensterlaibung, kontrollierte Wohnraumbelüftung) der Mittelungspegel von 30 dB(A) bei freier Belüftung (gekipptes Fenster) nicht überschritten werden darf. Die Festsetzung zum Schallschutz soll einen gesunden Schlaf ohne Lärmwirkungen ermöglichen.

Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass hausnahe Freibereiche – z. B. Terrassen, Loggien, Wintergärten – geschaffen werden, in denen ein Mittelungspegel von tagsüber 55 dB(A) eingehalten wird. Dieser Anforderung kann durch die Baukörperstellung der Kettenhäuser sowie durch von der Friedrich-Lürssen-Straße abgewandte Freibereiche erfüllt werden.

C 7 Entwässerung

Das Grundstück wird über den Anschluss an die Kanalisation in der Friedrich-Lürssen-Straße entwässert.

C 8 Anpflanzung von Bäumen

Entlang der Planstraße ist für die Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet WA 2 festgesetzt, dass pro Grundstück jeweils ein Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser 16/18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen, zu erhalten und nach Abgang zu ersetzen ist. Die Festsetzung dient der grünordnerischen Gestaltung entlang der Planstraße.

C 9 Gestaltungsfestsetzungen (nach § 85 Bremische Landesbauordnung)

Zur Schaffung eines homogenen Ortsbildes enthält der Bebauungsplan Gestaltungsfestsetzungen. Diese beziehen sich auf die Einfriedung sowie auf die Aufbewahrung der Müllbehälter.

Um im Straßenraum einen einheitlichen Gestaltungsrahmen zu erhalten, sind Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Flächen nur als standortgerechte, heimische Laubhecken zugelassen. Zäune sind nur durch eine Hecke verdeckt bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig, sodass diese vom öffentlichen Raum nicht mehr sichtbar sind (die Höhenmaße beziehen sich auf die Oberkante der anschließenden Verkehrsfläche bzw. privaten Stichwege). Ebenfalls zur Bewahrung des Ortsbilds ist festgelegt, dass die Aufbewahrung von Müllbehältern in die Hauptgebäude oder Nebenanlagen baulich zu integrieren oder mit einer Bepflanzung als Sichtschutz zu umgeben ist.

C 10 Kampfmittel und Altlasten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Plangebiet auftreten können. Aus diesen Gründen sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei

Bremen (ZTD 14) Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Regelungen in Bezug auf die Kampfmittelsuche und eine gegebenenfalls erforderliche Beseitigung werden im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan getroffen.

Die verunreinigten Bodenauffüllungen mit schlacke-/kohlehaltigen Beimengungen wurden im Oktober 2014 unter fachgutachterlicher Begleitung vollständig ausgehoben und vom Grundstück entfernt. Nach dem Aushub zeigten sich analytisch keine relevanten PAK- und Bleieinflüsse mehr. Dadurch wurde dauerhaft sichergestellt, dass ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen und die Unbedenklichkeit für die Wohnbebauung und -nutzung gegeben ist.

C 11 Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet sind möglicherweise archäologische Bodenfundstellen vorhanden. Damit sie nicht im Zuge der Erdarbeiten unbemerkt beschädigt werden, muss dem Landesarchäologen Gelegenheit eingeräumt werden, sämtliche Erdarbeiten in dem Gebiet zu beobachten und tatsächlich auftauchende Befunde zu untersuchen und zu dokumentieren. Sollten bei Erdbewegungen oder Bauarbeiten im Plangebiet archäologische Bodenfunde gemacht werden, ist daher unverzüglich die zuständige Behörde für Landesarchäologie der Freien Hansestadt Bremen zu informieren und zu beteiligen.

C 12 Hinweise

Der Bebauungsplan enthält Hinweise, die auf Bestimmungen der Baumschutzverordnung und des Artenschutzrechts, den Umgang mit archäologischen Bodenfunden sowie auf weitere Rechtsgrundlagen verweisen.

D Umweltbelange

Bei der vorliegenden Planung liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vor, da die geplante Wohnbebauung der Innenentwicklung dient und diese über eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20 000 m² verfügt. Die Anwendung des § 13a BauGB ist auch möglich, da mit dem Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) bzw. nach Landesgesetz unterliegen, vorbereitet oder begründet wird.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Im Planverfahren nach § 13a BauGB kann von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Dies ist bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 101 der Fall, sodass auf eine Umweltprüfung verzichtet wurde. Gleichwohl werden die für die geplante Bebauung relevanten Belange des Umweltschutzes nachfolgend dargestellt.

a) Natur und Landschaft, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebiets von Bremen-Nord im Ortsteil Vegesack und ist dem besiedelten Bereich zuzuordnen. Das für die Wohnhäuser vorgesehene Areal ist bisher fast vollständig versiegelt und wird gewerblich genutzt. Durch die geplante Bebauung erfolgt eine teilweise Entsigelung des Plangebiets. Die ehemals gewerblich genutzte Fläche wird durch Wohnbebauung und Freiraumgestaltung neu gegliedert und führt zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft gegenüber der heutigen Situation.

Mit den Festsetzungen, dass entlang der Planstraße pro Grundstück jeweils ein Laubbaum zu pflanzen ist und dass gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen als Einfriedungen Hecken zu pflanzen sind, wird der Anteil an heimischer Vegetation im Plangebiet erhöht. Die Maßnahmen führen somit zu einer Aufwertung des Orts- und Landschaftsbilds.

b) Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet befindet sich in einem Siedlungsbereich, der überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt ist. Eine Beeinträchtigung kleinklimatischer Verhältnisse oder bioklimatischer Wirkungsräume ist durch die Wohnbebauung nicht zu erwarten. Die Flächenentsiegelung im Plangebiet wird sich positiv auf die bioklimatischen Verhältnisse auswirken.

c) Schutzgut Boden und Wasser

Aufgrund der bislang gewerblichen Nutzung und der damit vollständigen Versiegelung bestehen im Plangebiet keine natürlichen Böden. Das Plangebiet eignet sich aufgrund der oberflächennahen dichten Geschiebelehmdecke für die Versickerung von Oberflächenwasser nur, wenn sogenannte Schluckbrunnen das Wasser aufnehmen und in die sandigen Lauenburger Schichten (tiefer als 10 m unter Gelände) leiten. Dies ist mit einem großen Aufwand verbunden, sodass von einer Versickerung abgesehen wird. Durch die Neuplanung wird das Grundstück bereits entsiegelt.

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Oberflächengewässer. Das anfallende Regenwasser wird bislang in den Kanal eingeleitet. Eine besondere Funktionsausprägung für das Schutzgut Grundwasser besteht im Plangebiet zudem nicht.

d) Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Nach dem Auftrag des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 101 sind Schallimmissionen zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch verkehrliche Schallimmissionen wurden im Kapitel C 6 „Immissionsschutz“ dargestellt. Es bestehen in einzelnen Bereichen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ um bis zu 5 dB(A). Mit den im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Einhaltung der Mittelungspegel nachts in den Schlafräumen und Kinderzimmern können jedoch gesunde Wohnverhältnisse innerhalb der Gebäude gewährleistet werden. Dies gilt auch für die Gartenbereiche, die durch die umgebenden vorhandenen Gebäude abgeschirmt werden, sodass die Lärmsituation in den Außenbereichen vertretbar ist.

e) Klimaschutz/Energieeinsparung

Die Planung dient der Erhöhung des Wohnraumangebots in zentraler Lage in Bremen-Nord. Das Plangebiet liegt in Nähe zur Vegesacker Fußgängerzone und ist sehr gut an den ÖPNV angebunden. Damit entspricht die Planung dem Leitmotiv der „Stadt der kurzen Wege“, das auf eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und seiner klimaschädlichen Abgase abzielt.

Die Vorhabenträgerin wird die Gebäude gemäß der Regelung der Energieeinsparverordnung 2014 (ENEV 2014) bereits jetzt mit den ab dem 1. Januar 2016 geltenden Energiestandards für Neubauten errichten. Regelungen hierzu werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen. Der Bebauungsplan enthält des Weiteren eine textliche Festsetzung, die die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Flachdächer so zu konstruieren, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie möglich ist.

f) Auswirkungen durch sonstige Umweltbelange

Die sonstigen Umweltbelange werden von der Planung nicht betroffen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen sind über die Darstellungen unter Punkt a) und e) hinaus nicht bekannt.

E Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

E 1 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Realisierung der Planung entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden und geräumt werden müssen. Die Vorhabenträgerin übernimmt in einem Durchführungsvertrag die Verpflichtung, auf der Grundlage des Vorhabenplans das Vorhaben auf eigene Kosten zu verwirklichen.

E 2 Genderprüfung

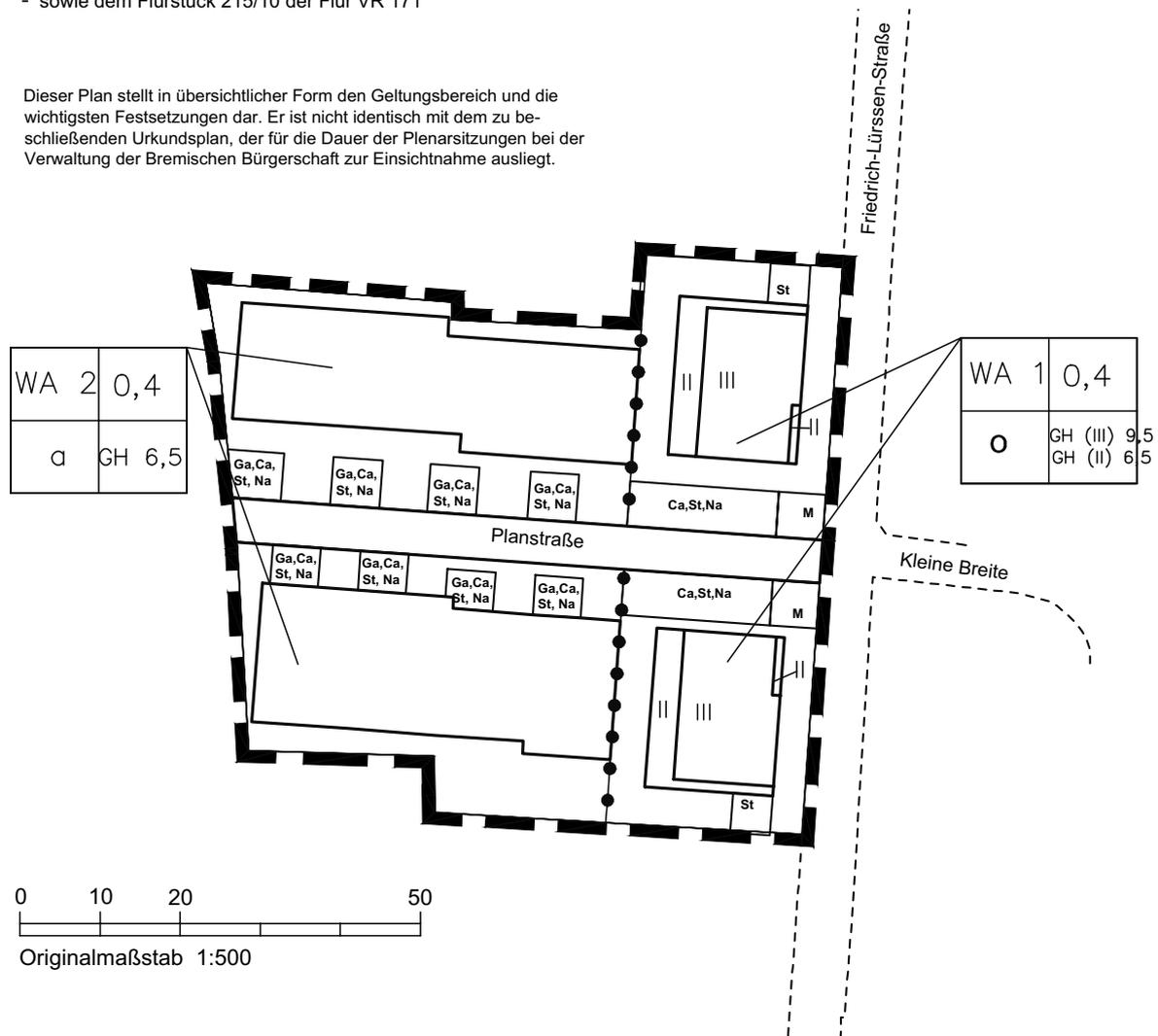
Die Errichtung der Mehrfamilien- und Kettenhäuser trägt zur Erhöhung des Wohnraumangebots in zentraler Lage in Vegesack für Männer und Frauen bei. Durch das Vorhaben sind daher grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 101

zum Vorhaben "Wohnbebauung Kleine Breite" für ein Gebiet in Bremen-Vegesack

- auf dem Grundstück Friedrich-Lürssen-Straße 32
- sowie dem Flurstück 215/10 der Flur VR 171

Dieser Plan stellt in übersichtlicher Form den Geltungsbereich und die wichtigsten Festsetzungen dar. Er ist nicht identisch mit dem zu beschließenden Urkundsplan, der für die Dauer der Plenarsitzungen bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausliegt.



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

WA 1

Allgemeines Wohngebiet mit laufender Nummer

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH (II) 6,5

Maximale Gebäudehöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt für überbaubare Grundstücksflächen mit zwei Vollgeschossen

GH (III) 9,5

Maximale Gebäudehöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt für überbaubare Grundstücksflächen mit drei Vollgeschossen

o Offene Bauweise

a Abweichende Bauweise

Ga, Ca, St, Na

Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga), Carports (Ca; überdachte Stellplätze) und Stellplätze (St) sowie für Nebenanlagen (Na) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

M Müllsammelstellplatzflächen



Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete